

Besondere Bedingungen

zum Stromlieferungsvertrag

EnBW AktivPrivat WärmeKompakt (Zweiterarifzähler)

Stand 1. Januar 2021

EnBW
Energie Baden-Württemberg AG



1. Anlagenumfang

Die Anlage umfasst eine Elektro-Speicherheizung und zusätzlich ggf. einen elektrischen Warmwasserspeicher sowie eine Ergänzungsheizung.

Für jede Änderung der Elektro-Speicherheizungsanlage, die zu einer Änderung der Anschlussleistung führt, ist die vorherige Zustimmung des Netzbetreibers erforderlich.

Im Falle einer Erhöhung der Anschlussleistung sind eventuell entstehende Kosten für die Veränderung des Anschlusses sowie eventuelle Netzbeiträge von Ihnen zu tragen.

Sie verpflichten sich, den endgültigen Ausbau der Elektro-Speicherheizungsanlage unaufgefordert der EnBW in Textform mitzuteilen.

2. Freigabe

Die Freigabe zur zeitlich begrenzten Aufladung der Elektro-Speicherheizungsanlage erfolgt innerhalb der Schwachlastzeit (NT), die durch den Netzbetreiber festgelegt wird. Je nach örtlichen Netz- und Betriebsverhältnissen kann eine nachrangige Zusatzfreigabe außerhalb der Schwachlastzeit (HT) erfolgen.

Nähere Informationen zu den Schaltzeiten erhalten Sie bei Ihrem örtlichen Netzbetreiber oder nach entsprechender Beauftragung durch die EnBW.

3. Messung

Der Stromverbrauch der gesamten im Stromlieferungsvertrag definierten Anlage wird gemeinsam mit dem übrigen Stromverbrauch erfasst. Art, Zahl und Größe der Mess- und Schalteinrichtungen werden vom Netzbetreiber festgelegt und stehen im Eigentum des Messstellenbetreibers.

4. Elektroinstallation

Die Elektro-Speicherheizungsanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik und den „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB) des Netzbetreibers zu planen, auszuführen und betriebsfähig zu halten.

5. Tarifschaltung/Stromwandler

Wenn eine Tarifschaltung oder Stromwandler erforderlich sind, berechnet die EnBW Ihnen hierfür jeweils ein zusätzliches Entgelt. Es werden im Standardfall 3 Stromwandler je Messstelle benötigt.